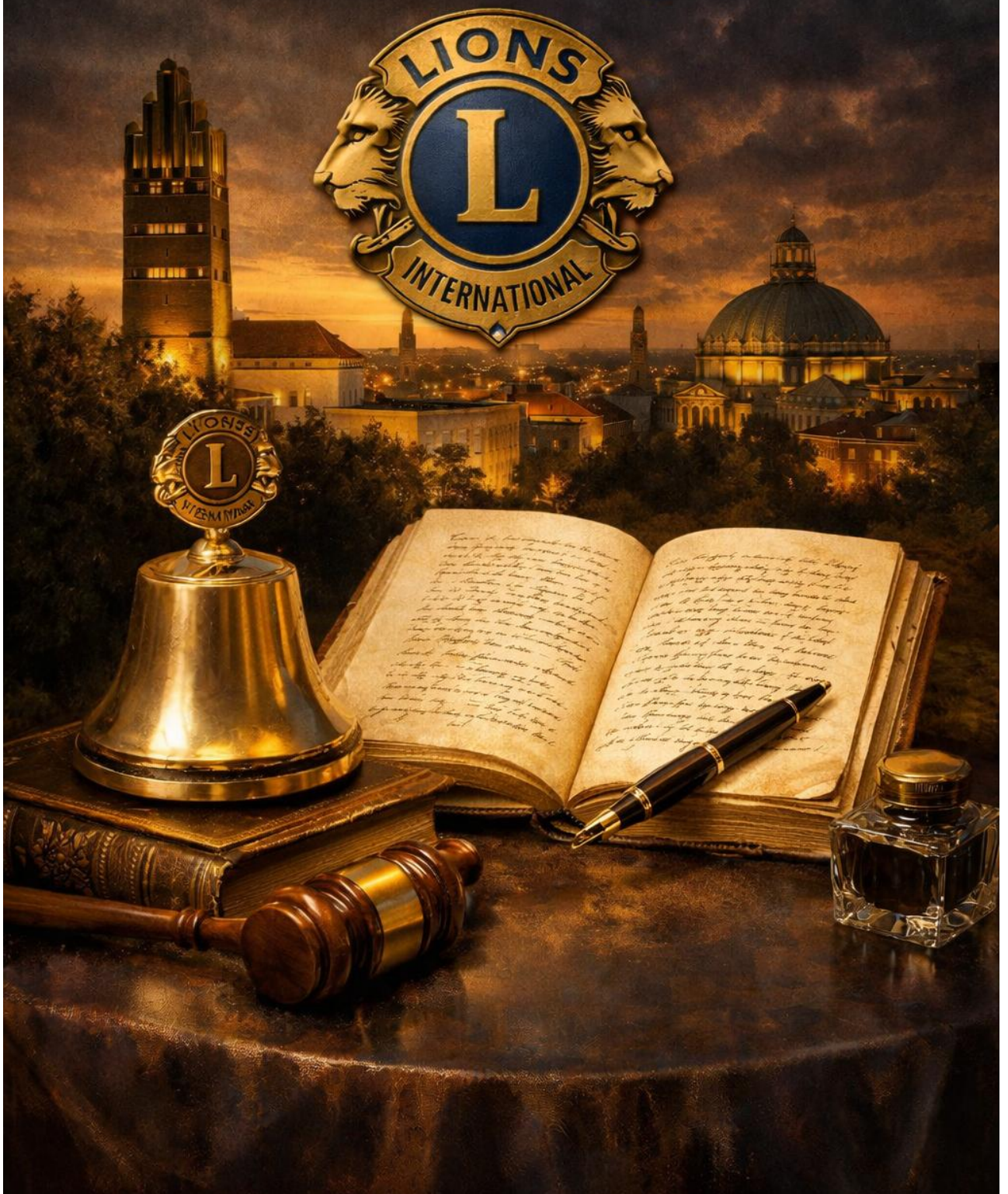




LIONS CLUB DARMSTADT

# 1 LIONS CLUB DARMSTADT

## — Ur-Satzung —





LIONS CLUB DARMSTADT

LIONS-CLUB DARMSTADT  
SATZUNG



(Beschlissen am 3. Mai 1956 mit Änderungen  
vom 3. Juni 1958, 3. Juni 1964, 20. Januar 1965,  
21. Juni 1967 und 1. Oktober 1969)



## LIONS CLUB DARMSTADT

### A. GRUNDLAGEN

**Artikel 1** Der Lions-Club Darmstadt wird mit dem Sitz in Darmstadt als Verein gegründet, der in das Vereinsregister nicht eingetragen werden soll.

**Artikel 2** Der Club gehört der International Association of Lions Clubs (USA) an, deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten er anerkennt.

**Artikel 3** Der Club setzt sich zum Ziel:

- a) durch freundschaftlichen Zusammenschluß von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgruppen aus Darmstadt und seiner Umgebung den Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zu pflegen und zu fördern,
- b) im privaten und beruflichen Leben Loyalität zu üben und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen immer die moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit zu beachten,
- c) die Interessen der Allgemeinheit zu fördern, wo immer sich hierzu Gelegenheit bietet,
- d) über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.

**Artikel 4** Der Club ist politisch und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als eine wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

### B. MITGLIEDSCHAFT

**Artikel 5** Der Club setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

**Artikel 6** Aktives Mitglied kann jede volljährige männliche Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eigenschaft sein. Es soll angestrebt werden, daß möglichst viele Berufsgattungen unter den Mitgliedern vertreten sind.

**Artikel 7** Passives Mitglied kann werden

- a) jedes Mitglied eines anderen Lions-Clubs, das vorübergehend in Darmstadt Wohnsitz nimmt,
- b) ein bisheriges aktives Mitglied, das Darmstadt für länger als ein Jahr verläßt.

Die passiven Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Clubs und an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

**Artikel 8** Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Club oder die Allgemeinheit außergewöhnlich hohe Verdienste erworben haben.

Ein Ehrenmitglied wird auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluß gewählt.

**Artikel 9** Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Jedes Clubmitglied kann dem Präsidenten schriftlich einen Kandidaten für die Aufnahme in den Club vorschlagen, wobei nähere Angaben über ihn gemacht werden sollen.
2. Wenn dem Vorstand die Kandidatur unbedenklich erscheint, gibt er sie im nächsten Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt. Hat der Vorstand ernsthafte Bedenken, teilt er sie dem Antragsteller mit. Dessen Vorschlag gilt dann als zurückgenommen.
3. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Kandidatur ist jedes Mitglied zur schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Sie bekundet Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Bedenken gegen die Aufnahme sollen schriftlich oder mündlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes begründet werden.
4. Wenn sich mehr als drei Mitglieder gegen die Kandidatur aussprechen, fragt der Vorstand beim Antragsteller an, ob dieser seinen Vorschlag zurücknimmt. Spricht sich mehr als ein Fünftel der Mitglieder gegen die Kandidatur aus, gilt der Vorschlag als zurückgenommen.
5. Sodann findet ein Zusammentreffen des Kandidaten mit dem Antragsteller und drei weiteren Club-Mitgliedern statt. Befürworten diese vier Club-Mitglieder die Aufnahme des Kandidaten, so ist dieser mindestens zu zwei Veranstaltungen des Clubs einzuladen, was vorher jeweils im Einladungsschreiben bekanntzugeben ist.



LIONS CLUB DARMSTADT

## C. FINANZEN

**Artikel 14** Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.

**Artikel 15** Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

Wenn der Bewerber als Gast bereits einen Vortrag in einer Clubveranstaltung gehalten hat, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß von dem Zusammentreffen des Kandidaten mit vier Club-Mitgliedern absehen und die Einladung des Kandidaten zu zwei Veranstaltungen des Clubs direkt veranlassen.

6. In der auf die Besuche des Kandidaten folgenden Zusammenkunft des Clubs stimmen die Mitglieder geheim über die Kandidatur ab. Die Wahl erfolgt nach der Abstimmungsordnung vom 3. 6. 1958. Der Kandidat ist gewählt, wenn vier Fünftel der Stimmen, mindestens mehr als die Hälfte aller Mitglieder, die Kandidatur billigen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

7. Unverzüglich nach der Wahl läßt der Präsident den Kandidaten ein, Mitglied zu werden. In der Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung wird er Mitglied des Clubs. Von dem Ergebnis der Wahl sind alle Mitglieder zu unterrichten.

**Artikel 10** Die Mitglieder haben Dritten gegenüber über Aufnahmeverhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

**Artikel 11** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

**Artikel 12** Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Rechnungsjahres.

**Artikel 13** Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- durch sein privates oder berufliches Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt oder in seiner Persönlichkeit eine Schädigung des Clubansehens befürchten läßt.
- durch häufiges unentschuldigtes Fernbleiben mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs bekundet.
- seine Zahlungen unbegründet verweigert.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes. Nimmt das auszuschließende Mitglied Vorschlag des Vorstandes an, so ist der Ausschluß vollzogen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß mit vier Fünftel der anwesenden Stimmen.

Vor der Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

## D. ORGANE

**Artikel 16** Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**Artikel 17** Die regelmäßigen Clubversammlungen gelten als Mitgliederversammlung, wenn dies den Mitgliedern unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher mitgeteilt wird.

**Artikel 18** Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen wenigstens zweimal im Laufe eines Clubjahres durch den Vorstand einberufen werden.

- Der ordentlichen April-Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Präsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer für das kommende Clubjahr und die Bezeichnung der Delegierten zur nächsten Distrikts-Jahresversammlung.

- Die ordentliche September-Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie erteilt Entlastung und setzt den Clubbeitrag fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf und auf schriftlich zum Ausdruck gebrachtes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.



LIONS CLUB DARMSTADT

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 19** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist.
- Artikel 20** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des sonstigen Verhandlungsleiters den Ausschlag.  
Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das gleiche.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren.
- Artikel 21** Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und dem Schatzmeister.  
Der Präsident kann nach Ablauf von drei Jahren wiedergewählt werden; die übrigen Vorstandsmitglieder sind jederzeit wieder wählbar.  
Der Past-Präsident ist für das auf seine Amtszeit folgende Jahr voll berechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- Artikel 22** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt normalerweise ein Jahr.
- Artikel 23** Der Vorstand vertritt den Club durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- Artikel 24** Die Clubversammlungen finden mindestens einmal im Monat statt. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme verpflichtet und muß sich, wenn verhindert, begründet entschuldigen.
- Artikel 25** Eine Satzungsänderung ist nur mit zwei Drittel Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- Artikel 26** Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Beschlußfähigkeit Art. 19, Satz 1, gilt und die gemäß Art. 18, letzter Absatz, einzuberufen ist.  
Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Wird die Auflösung beschlossen, so obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- Artikel 27** Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Restvermögen fließt dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Darmstadt, zu.
- Artikel 28** Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Statuten der International Association of Lions-Clubs und die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Artikel 29** Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Beschlüssen in der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 1956. Zusatz von Abs. 4 in Art. 21 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1958, Änderung „Mai“ in „April“ in § 18a am 3. Juni 1964, Neufassung des § 9 am 20. Januar 1965.  
Neufassung § 9, Änderung Pkt.1 der Abstimmungs-Ordnung „9/5“ in „9/6“, Neufassung des Pkt. 3 der Abstimmungs-Ordnung am 21. Juni 1967.



LIONS CLUB DARMSTADT

## ABSTIMMUNGS-ORDNUNG

lt. Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1958, nach welcher bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern lt. Artikel 9 der Satzung zu verfahren ist:

1. Diese Abstimmungsordnung gilt nur für die nach Art. 9/6 der Clubsatzung vorzunehmende geheime Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
2. Die Abstimmung wird im Rahmen einer monatlichen Clubversammlung durchgeführt. Sie ist den Clubmitgliedern mindestens acht Tage vorher vom Präsidenten schriftlich bekanntzugeben. Gleichzeitig wird ihnen ein Stimmkärtchen nebst Umschlag, einheitlich in Visitenkartenformat, zugestellt.

3. Zur Abstimmung hat der Sekretär eine versiegelte Kassette mitzubringen.

Beim Wahlgang ist auf dem Kärtchen ein Kreuz in die Rubrik „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu machen. In anderer Weise gekennzeichnete oder nicht gekennzeichnete Kärtchen sind ungültig.

Das Kärtchen ist vom Abstimmenden persönlich in den Umschlag zu stecken und dieser zu verkleben. Der zugeklebte Umschlag wird in die Kassette geworfen.

4. Mitglieder, die an der Clubversammlung nicht teilnehmen können, dürfen innerhalb einer Woche die Wahlhandlung persönlich beim Sekretär nachholen. Auch eine postalische Erledigung ist in Form des unter Punkt 3 vorgesehenen Verfahrens durchführbar. Hierzu übersendet das betreffende Clubmitglied seine gemäß Punkt 3 ausgefüllte Stimmkarte im verschlossenen Stimmkartenumschlag an den Sekretär, welcher den geschlossenen Umschlag, der selbstverständlich keinerlei Kennzeichen tragen darf, in die Kassette wirft.

Dagegen muß bei Übersendung der Stimmkarte durch die Post aus dem Begleitschreiben oder der Absenderangabe auf dem Briefumschlag erkennbar sein, wer der Übersender der Stimmkarte ist, um die Wahlberechtigung prüfen zu können.

5. Nach Ablauf dieser Woche wird die Kassette in Gegenwart des Clubvorstandes geöffnet und die Stimmen werden ausgezählt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.